



Geburt eines Kindes in Bulgarien von verheirateten Eltern: Eintragung in das schweizerische Personenstandsregister

31.03.2022

Einzureichende Dokumente

- Auszug aus dem Geburtsregister des Kindes mehrsprachig, Original und Kopie
- Wenn Sie über einen Schweizer Familienausweis oder ein Schweizer Familienbüchlein verfügen, den bzw. das Sie aktualisieren möchten, reichen Sie das Original bitte ebenfalls bei Ihrer Vertretung ein.

Die Originaldokumente sind für die zuständige Zivilstandsbehörde in der Schweiz bestimmt und dürfen nicht älter als sechs Monate sein. Sie werden nicht zurückgegeben. Fotokopien werden nicht akzeptiert. Gegebenenfalls können weitere Dokumente angefordert werden.

Übersetzung

Dokumente, die nicht in einer Schweizer Landessprache oder auf Englisch abgefasst sind, müssen übersetzt werden. Da schon mehrsprachig, muss der Auszug aus dem Geburtsregister nicht übersetzt werden.

Gebühren

Die Eintragung der Geburt in das schweizerische Personenstandsregister ist kostenlos.

Weitere Informationen

Senden Sie die Urkunde an folgende Adresse:

**Regionales Konsularcenter Südosteuropa
Schweizerische Botschaft
Str. Grigore Alexandrescu 16-20
010626 Bukarest**

Sie können das Dokument auch gerne persönlich am Schalter abgeben (Öffnungszeiten 09:00-12:00 Montag-Freitag). Für die persönliche Abgabe der Urkunden muss zwingend ein Termin, telefonisch oder per E-Mail vereinbart werden.

Die Schweizerische Botschaft wird die Urkunde an Ihre Heimatgemeinde(n) zur Eintragung weiterleiten. Das Kind ist durch Geburt automatisch Schweizer Bürger, unabhängig davon, ob der Vater, Mutter oder beide Schweizer sind. Ohne Gegenbericht ist die Eintragung ordnungsgemäss erfolgt. Sie erhalten keine schriftliche Bestätigung der Heimatgemeinde über den Eintrag der Geburt.